



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid
500-53.0051/15/0050929/0001/0002.V**

02. Februar 2016

Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH und Co. KG

Stromberger Str. 201

59269 Beckum

Änderung der SNCR-Anlage

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Anlagedaten	3
IV.	Nebenbestimmungen	4
	IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
	IV.2 Festsetzungen zum Gewässerschutz / VAwS	4
	IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
	IV.4 Festsetzungen zum Bodenschutz	6
	IV.5 Festsetzungen zum Baurecht / Brandschutz	7
V.	Hinweise	8
VI.	Begründung	10
VII.	Verwaltungsgebühren	11
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	12
	Anhang 1: Antragsunterlagen	13
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	14

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker.

Die Änderung umfasst:

- Umstellung der vorhandenen SNCR-Anlage von festem Harnstoff auf eine Ammoniaklösung (< 25%)

Die Anlage darf auf dem Grundstück der Stromberger Str. 201 in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstücke 180 geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 11.01.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Zementklinker nach Änderung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mir vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist vorzulegen.

IV.1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

IV.1.3 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen zum Gewässerschutz / VAWS

IV.2.1 Der nicht mehr benötigte Altöllagertank ist durch einen oder mehrere Fachbetriebe gemäß § 3 VAWS Bund zu reinigen und zu entsorgen. Dabei sind sämtliche wassergefährdenden Stoffe aus dem Tank und den mit dem Tank verbundenen Rohrleitungen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Weiterhin sind Tank und Rohrleitungen zu reinigen und ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung des Tanks und der Rohrleitungen und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe sind der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) unverzüglich vorzulegen.

IV.2.2 Im neuen Lagertank (im Folgenden: NH₃-Lösung-Tank) darf ausschließlich < 25%ige NH₃-Lösung gelagert werden. Eine Lagerung anderer Materialien ist nicht zulässig.

Der NH₃-Lösung-Tank ist mit einer kontinuierlichen Füllstandsmessung mit Überfüll-sicherung und Temperaturmessung auszustatten. Das maximale Befüllvolumen darf 95 % des Behältervolumens nicht überschreiten.

Zum Schutz vor zu starker Erwärmung ist der NH₃-Lösung-Tank zu isolieren. Weiterhin ist an geeigneter Stelle ein Dach zur Beschattung des NH₃-Lösung-Tanks anzubringen.

- IV.2.3 Die geänderte VAWS-Anlage - zu der auch der Abfüllplatz gehört - ist einschließlich aller Rohrleitungen vor Inbetriebnahme gemäß § 12 VAWS von einem Sachverständigen gemäß § 11 VAWS überprüfen zu lassen (Inbetriebnahmeprüfung nach wesentlicher Änderung).

Die Inbetriebnahmeprüfung darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS ausgestellt hat.

Die VAWS-Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige die Mängelfreiheit bescheinigt hat. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) unverzüglich direkt zuzusenden.

Die Überprüfungen durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAWS sind wiederkehrend alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) unverzüglich direkt zuzusenden.

- IV.2.4 Die Flanschverbindungen der Rohrleitungsanlage vom NH₃-Lösung-Tank bis zu den NH₃-Eindüsungsstellen am Drehrohrofen sind innerhalb der Verteilerschränke mittels Tropfwannen und Leckagesonden zu überwachen.

- IV.2.5 Die Befüllung des NH₃-Lösung-Tanks hat unter Verwendung einer Einrichtung mit Aufmerksamkeitsschalter und Not-Aus-Betätigung (Totmannschaltung) zu erfolgen.

- IV.2.6 Alle Anlagenteile der VAWS-Anlage - insbesondere die beiden Lagertanks (Altöllager- und NH₃-Lösung-Tank), die Rohrleitungsanlagen, die Auffangwanne, Pumpen und Schlauchleitungen - sind mindestens einmal pro Schicht (alle 8 Stunden) auf Dichtheit und Geruchsemissionen zu kontrollieren. Die Ergebnisse aller Kontrollen sowie Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von Wasser gefährdenden Stoffen einhergehen und die sich daraus ergebenden, in der Betriebsanweisung dargelegten Maßnahmen sind in geeigneter Form zu

dokumentieren. Die Dokumentation muss Auskunft darüber geben, welche Anlagenteile im Einzelnen von welcher Person kontrolliert wurden. Weiterhin ist die Dokumentation mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebsanweisung muss dem Bedienpersonal der VAwS-Anlage jederzeit zugänglich sein.

IV.2.7 Die geänderte VAwS-Anlage darf bei Starkregen nicht befüllt werden. Dieses Verbot ist in der Betriebsanweisung (s. IV.2.6) zu regeln.

Die Befüllung des NH₃-Lösung-Tanks hat mittels einer in der Auffangwanne aufgestellten Saugpumpe zu erfolgen, die bei Undichtigkeiten in der Saugleitung Luft zieht und sich automatisch abschaltet.

IV.2.8 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund, in ein Gewässer und/oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, ist unverzüglich die Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) zu unterrichten.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.3.1 Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist an die Entlüftungsleitung des NH₃-Lösung-Tanks ein Chemikaliendampfschloss anzuschließen. Die Umfüllung der NH₃-Lösung vom Tankfahrzeug in den NH₃-Lösung-Tank hat im Gaspendelverfahren unter Verwendung einer Totmannschaltung, welche die kontinuierliche Überwachung des Umfüllvorgangs gewährleistet, zu erfolgen.

IV.4 Festsetzungen zum Bodenschutz

IV.4.1 Der Boden ist alle 10 Jahre auf die im Ausgangszustandsbericht (AZB) genannten und die aktuell in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Die Wahl der Probenahmepunkte und die Beprobung sollen sich an den Untersuchungen für den AZB orientieren und sind mit der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) vor Durchführung der Arbeiten abzustimmen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) unverzüglich nach den Messungen vorzulegen.

IV.4.2 Die Intervalle für die Überwachung (s. IV.4.1) können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben.

IV.4.3 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

IV.4.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen. Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen. Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

IV.5 Festsetzungen zum Baurecht / Brandschutz

IV.5.1 Das Brandschutzkonzept (1658/15) des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Kranz vom 25.03.2015 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).

IV.5.2 Die bestehenden Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle in digitaler Form zur Prüfung zuzusenden (brandschutzdienststelle@beckum.de). (§54 BauO NRW)

IV.5.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik und die entsprechenden Konstruktionspläne geprüft auf der Baustelle vorliegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Der oder die vom Antragsteller mit der Prüfung der statischen Unterlagen beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle ist vom Antragsteller auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen (§ 61 Abs. 3 BauO NRW). Die jeweiligen Abnahmeberichte und der Schlussbericht nach Fertigstellung des Rohbaus sind dem Bauordnungsamt vorzulegen. Der

Prüfbericht zur statischen Berechnung ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfergebnisse sind zu beachten (§ 15 BauO NRW).

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- V.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) anzuzeigen.

VI.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 02.09.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 02.09.2015 vorgelegt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker fällt unter die Ziffer 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c UVPG i.V.m. § 3e UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt,

dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG am 11.12.2015 entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG in den Westfälischen Nachrichten – Ausgabe Lüdighausen und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Beckum
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Stadtgebietes Beckum, für dessen Bereich im Flächennutzungsplan die betroffene Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes
[500 + 0,005 x (150.000 – 50.000)] 1.000,00 EURO
 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) 250,00 EURO
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.
 3. Auslagen:
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 50,00 EURO
Tageszeitung "Die Glocke" 150,52 EURO
- insgesamt: 1.450,52 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **1.450,52 €** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigegeführten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.Laußmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 02.09.2015, 1 Blatt
2. Deckblatt, 1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.09.2015, Formular 1, 3 Blatt
5. Vorhabenbeschreibung, 4 Blatt
6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster Deckblatt, M = 1 : 1000, 1 Blatt
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M = 1 : 1000, 1 Blatt
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Amtliche Basiskarte, M = 1: 5000, 1 Blatt
9. Übersichtsplan Werksgelände, M = 1 : 500, 1 Blatt
10. Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M = 1 : 10000, 1 Blatt
11. Ausdruck aus der digitalen Topografischen Karte, M = 1 : 25000, 1 Blatt
12. Brandschutzbetrachtung, 10 Blatt
13. Anlagen und Betriebsbeschreibung (4.1), 13 Blatt
14. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 2 Blatt
15. Verfahrensfließbild, BE 34, Ofen IV, Z-Nr.: L 740/3, 1 Blatt
16. RI Fließbild, Dokument-Nr.: MAZ-140611, 1 Blatt
17. Maschinenaufstellungsplan, Dokument-Nr.: EP1404006, 1 Blatt
18. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
19. Technische Daten, Formular 3, 1 Blatt
20. Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4, 1 Blatt
21. Quellenverzeichnis, Formular 5, 1 Blatt
22. Abgasreinigung, Formular 6, 1 Blatt
23. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
24. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 1 Blatt
25. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 6 Blatt
26. UVP-Screening, 5 Blatt
27. Overlack Produktinformation, Ammoniaklösung 24,5%, 11 Blatt
28. Anlagenbeschreibung nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW, 2 Blatt
29. Betriebsanweisung und Kennzeichnung, 1 Blatt
30. Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW, 14 Blatt
31. Versuchsbericht SNCR-Versuche im Zementwerk, 15 Blatt
32. Prüfbericht Nr. 14/1071/LA, 13 Blatt
33. Prüfbescheinigung TÜV Nord, 1 Blatt
34. Ausgangszustandsbericht des TÜV Nord vom 11.01.2016, 33 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.12.2015 (GV. NRW. S. 933)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
Umwelt Schadens- anzeigeVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
